

No. 445. (XXVI.)  
Preussen,  
26. August  
1862.

über einem fertigen, von Grossbritannien in seinem Vertrage mit Frankreich vom 23. Januar 1860 Artikel 4, und von Belgien in seinem Vertrage mit Frankreich vom 1. Mai 1861 Artikel 20 acceptirten System, und wir hielten es um so eher für zulässig, den hoffnungslosen Versuch zu einer Aenderung dieses Systems aufzugeben, als einerseits während der bereits seit längerer Zeit dauernden Wirksamkeit desselben nennenswerthe Unzuträglichkeiten sich nicht ergeben hatten, andererseits aber Frankreich in Beziehung auf die Zollabfertigung andere werthvolle Zugeständnisse machte.

In Bezug auf den Artikel 23 des Handelsvertrages wird es als mit der Würde des Vereins unvereinbar bezeichnet, dass Frankreich das Verbot der Durchfuhr von Schiesspulver bewahre und sich vorbehalte, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen, während der Zollverein nur die Durchfuhr von Salz solle verbieten dürfen. Dies Bedenken kann offenbar nur auf einem Missverständniss beruhen. Es liegt hier nichts weiter vor, als dass die vertragenden Theile sich beiderseits für Gegenstände des Monopols — der Zollverein für Salz, Frankreich für Schiesspulver — die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes vorbehalten haben. Hier ist also auch formell die Reciprocität gewahrt. Die Durchfuhr von Kriegswaffen, worunter in Frankreich nur Waffen von bestimmten Kalibern, beziehungsweise Formen verstanden worden, ist daselbst schon seit langer Zeit besonderen Controlen unterworfen. Dass es der Würde des Zollvereins entsprochen haben würde, diese von ihm bisher nicht für nöthig erachteten Controlen aus Rücksichten der Reciprocität einzuführen, kann ich nicht zugeben. Der Erwähnung bedarf es kaum, dass der Zollverein sich keineswegs des Rechts begeben hat, auch ein Verbot der Durchfuhr von Schiesspulver und Waffen zu erlassen.

Zum Artikel 25 wird königlich bairischerseits bemerkt, dass die darin enthaltenen Bestimmungen über die gegenseitigen Befugnisse der Unterthanen der vertragenden Theile nicht ohne Bedenken und kaum mit der dormaligen Gesetzgebung einzelner Vereinsstaaten in Einklang zu bringen seien. Diese Bemerkung entbehrt jedes inneren Grundes. Denn im letzten Absatze dieses Artikels ist ausdrücklich bestimmt, dass durch die getroffenen Abreden den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschehe, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen. Damit ist jede Particular-Gesetzgebung vollkommen gewahrt; nur die Zusage ist gegeben, die Unterthanen gegenseitig gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates zu behandeln. Dies ist nicht nur bereits im Verlauf der Verhandlung durch ein besonderes Circular vom 5. Mai d. J. erläutert, welches Ew. Hochgeboren ohne Zweifel auch dort s. Z. mitgetheilt haben werden, sondern es ist auch seitdem durch die Erklärung zu 3 in dem bei Unterzeichnung der Verträge am 2. August aufgenommenen Protokoll jeder mögliche Zweifel vollkommen beseitigt.

Endlich wird im Anschluss an den Artikel 31 das Verhältniss des Zollvereins zu Oesterreich zum Gegenstande der Besprechung gemacht. Die Ansicht, von welcher die preussische Regierung in dieser Beziehung ausgeht, ist so oft und so klar dargelegt, dass ich mich enthalten darf, hier nochmals darauf zurück-

zukommen; ich darf insbesondere auf die Depesche, welche ich noch zuletzt am 6. d. M. an den königlichen Gesandten in Wien gerichtet habe, Bezug nehmen. In dieser Depesche habe ich ausgesprochen, dass wir aufrichtig fern davon seien, Verhandlungen mit der uns befreundeten Macht grundsätzlich abweisen zu wollen, dass wir aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als geeignet anzuerkennen vermögen, um in solche Verhandlungen einzutreten, da dieselben nach unserer Ueberzeugung jetzt zu einem gedeihlichen Ziele nicht führen, vielmehr nur neue Verwickelungen im Gefolge haben würden; erst nachdem die Verträge mit Frankreich durch allseitige Annahme seitens der Zollvereinsstaaten in ihrer Ausführung gesichert seien, werde nach unserer Auffassung der Augenblick gekommen sein, um die anderweite Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich zu erwägen.

No. 445. (XXV.)  
Preussen,  
26. August  
1862.

Ich kann hierbei nicht unterlassen, einem Missverständniss vorzubeugen, zu welchem eine, das Verhältniss zu Oesterreich betreffende Bemerkung des königlich baierischen Herrn Ministers Veranlassung geben könnte. Er hebt nämlich hervor, dass die königlich baierische Regierung schon bei Eröffnung der Verhandlungen mit Frankreich bestimmt erklärt habe, wie sie diese Verhandlungen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung für zulässig erachte, dass vor dem Abschluss derselben ein Verständniss mit Oesterreich eingeleitet und erzielt werde. Es könnte diese Bemerkung zu der Annahme führen, als hätten wir eine in diesem Sinne abgegebene Erklärung Baierns unbeachtet gelassen, und ich muss daher auch hier näher auf den wirklichen Sachverhalt eingehen.

In der von mir wiederholt in Bezug genommenen Depesche vom 7. Juni v. J. erwähnt der Herr Freiherr von Schrenck des Verhältnisses zu Oesterreich an zwei Stellen. Zuerst im Eingange, wo er, nach Erklärung seines Einverständnisses mit der Generalisirung der an Frankreich zu machenden Zugeständnisse, fortfährt: „Die baierische Regierung betrachtet indessen diese Consequenz nicht als eine unbedingte und bloss thatsächliche, sondern sie glaubt, dass die Verhältnisse zu den übrigen Nachbarstaaten, insbesondere zu Oesterreich und zu der Schweiz, entweder gleichzeitig oder in Folge der Verhandlungen mit Frankreich vertragsmässig festgestellt werden müssen.“ Sodann gegen den Schluss, wo bemerkt wird: „Auch in Bezug auf die Verhältnisse zu Oesterreich ist bereits oben bemerkt worden, dass die baierische Regierung es für nothwendig erachte, noch vor dem Abschlusse mit Frankreich eine Verständigung mit Oesterreich zu versuchen, um auf Grundlage des Vertrages vom 19. Februar 1853 weitere Zollermässigungen für die zollvereinsländischen Erzeugnisse zu erlangen, weil sonst nach Art. 2 dieses Vertrages die an Frankreich gewährten Zollermässigungen auch an Oesterreich ohne Gegenreichtum gewährt werden müssten.“

Ich will kein Gewicht darauf legen, dass diese beiden Stellen der Depesche insofern mit einander nicht im Einklange stehen, als die Verhandlungen mit Oesterreich in der ersten gleichzeitig mit oder auch nach den Verhandlungen mit Frankreich, in der letzten vor Abschluss dieser Verhandlungen als nothwendig bezeichnet werden. Ich will ebensowenig Gewicht darauf legen, dass das Motiv, aus welchem die Nothwendigkeit solcher Verhandlungen hergeleitet wurde, nicht das in der Note vom 8. d. M. in den Vordergrund gestellte war,

No. 445. (XXVI.)  
Preussen,  
26. August  
1862.

sondern in der Besorgniss lag, dass Oesterreich Erleichterungen seiner Einfuhr in den Zollverein ohne Gegenleistungen erlangen könne. Entscheidend ist aber, dass wir, sobald uns die Depesche vom 7. Juni v. J. übergeben war, der königl. bayerischen Regierung erklärten, dass wir Unterhandlungen mit Oestereich zwar auch unsererseits für nothwendig, aber erst nach Abschluss der Verhandlungen mit Frankreich für an der Zeit erachteten, und dass die königlich bayerische Regierung dieser Erklärung gegenüber, auf der in der Depesche vom 7. Juni ausgesprochenen Ansicht nicht beharrte.

In dieser Depesche war nämlich unter Anderem die sofortige Berufung einer Generalconferenz in Anregung gebracht. Wir sprachen uns in dem Erlasse an den Prinzen zu Löwenstein vom 18. Juni v. J. gegen eine solche Massregel aus und nahmen hierbei Veranlassung, uns auch über die Verhandlungen mit Oesterreich zu erklären. Wir bezeichneten dieselben als nothwendige Consequenz eines Vertrages mit Frankreich, wir erachteten aber gleichzeitige Unterhandlungen mit beiden Mächten nicht für zulässig. „Wir halten es,“ bemerkten wir, „für völlig unthunlich, zu der nämlichen Zeit, über die nämlichen Dinge nach zwei Seiten hin zu verhandeln. Soll auch die übrigens nahe genug liegende Eventualität unberücksichtigt bleiben, dass das gleichzeitige Auftreten zweier in einigen wichtigen Punkten ganz gleiche Interessen verfolgender Mächte die Stellung des Zollvereins jeder einzelnen gegenüber schwächen werde, so kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass solche gleichzeitige Verhandlungen nothwendigerweise einander hemmen, durchkreuzen und zuletzt dergestalt verwickeln, dass irgend welche Verantwortlichkeit für einen befriedigenden Erfolg nicht übernommen werden kann.“ In der ausführlichen Rückäusserung, welche wir hierauf durch Mittheilung der Depesche des Herrn Freiherrn von Schrenck vom 24. Juni v. J. erhielten, kam der königlich bayerische Herr Minister auf die Eröffnung von Verhandlungen mit Oesterreich vor Abschluss derjenigen mit Frankreich nicht zurück, und wir waren daher zu der Annahme berechtigt, dass Baiern damit einverstanden sei, diese Verhandlungen, unserem Vorschlage gemäss, nach jenem Abschlusse zu eröffnen.

Die Note vom 8. d. M. erwähnt noch des Umstandes, dass Frankreich jede Begünstigung für die aus der Rheinpfalz kommenden Kohlen, sogar die Gleichstellung mit den aus Rheinpreussen kommenden, verweigert habe, und leitet hieraus einen Widerspruch gegen die im 3. Absatze des Art. 31 getroffene Verabredung her. Die Verhandlungen, welche zwischen Baiern und Frankreich über die Eingangs-Abgaben für pfälzische Kohlen etwa stattgefunden haben, sind mir nicht bekannt; ich habe indessen darauf aufmerksam zu machen, dass der durch den Vertrag vom 2. d. M. für diesen Artikel nicht abgeänderte französische Zolltarif die Zollsätze für Kohlen nicht von dem Ursprunge der letzteren, sondern von den Eingangspunkten abhängig macht, und dass pfälzische Kohlen bei dem Eingange in die Departements der Ardennen und Mosel eben so wie Saarbrücker und Saarbrücker Kohlen bei dem Eingange in das Departement des Niederrheins ebenso behandelt werden, wie pfälzische.

In den vorstehenden Bemerkungen habe ich die von dem königlich bayerischen Herrn Minister gegen den Vertrag vom 2. d. M. erhobenen Einwen-

dungen und Bedenken, soweit dieselben bestimmt präcisirt waren, besprochen No. 445. (XXVI.)  
Preussen,  
26. August  
1862. und, wie ich glaube, widerlegt. Wir können die Hoffnung nicht aufgeben, dass die königlich bayerische Regierung bei nochmaliger Erwägung der Sache, um welche wir sie ersuchen, in Berücksichtigung dieser Bemerkungen und unserer, erst nach Abgang der Note vom 8. d. M. zu ihrer Kenntniss gelangten Mittheilungen vom 5. und 6. d. M. ihre Zustimmung einem Werke nicht werde vorenthalten wollen, welches nach unserer, von einem Theile unserer Zollverbündeten getheilten, durch die einmüthige Zustimmung unserer Landesvertretung befestigten Ueberzeugung den Interessen des Zollvereins entspricht. Wir für unseren Theil werden auf dem Boden der Verträge vom 2. August beharren. Wir halten dabei fest an dem Wunsche, dass der Zollverein auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden möge und in seinem segensreichen Wirken erhalten bleibe; wir können aber die Grundlage dazu nur in der Durchführung der Grundsätze des Tarifs erblicken, welcher am 2. August unterzeichnet ist. Wir wünschen endlich auch unsererseits eine angemessene Regelung der commerciellen Verhältnisse des Zollvereins zu Oesterreich; aber von Verhandlungen darüber glauben wir uns einen Erfolg erst versprechen zu können, wenn die gegenwärtigen, aus jenen Verträgen hergeleiteten Schwierigkeiten geebnet sind. Ich kann daher die Ansicht des königlich bayerischen Herrn Ministers nicht theilen, wenn er seine, die Verträge vom 2. August ablehnende Erklärung damit schliesst, dass die königlich bayerische Regierung sich gleichwohl den Trost nicht versagen könne, dass der Zollverein auch in seiner jetzigen Lage keiner ernstlichen Gefahr entgegengehe. Ich bin es vielmehr dem Ernste der Lage schuldig, offen auszusprechen, dass wir eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. d. M. als den Ausdruck des Willens auffassen müssen, den Zollverein mit uns nicht fortzusetzen.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, Sich hiernach ohne Verzug gegen den Herrn Freiherrn von Schrenck zu äussern und demselben Abschrift gegenwärtiger Depesche mitzutheilen.

Empfangen etc.

*Bernstorff.*

An den Grafen **Perponcher**, *München.*

### No. 446. (XXVII.)

**PREUSSEN.** — Min. d. Ausw. an die königl. Gesandtschaft in Stuttgart. — Erwiderung auf die Württembergische Ablehnung des Handelsvertrags vom 11. August 1862. —

Berlin, den 26. August 1862.

Hochwohlgeborener Herr! — Mit dem Bericht des königlichen Ge-No. 446. (XXVII.)  
Preussen,  
26. August  
1862. sandten vom 11. d. M. habe ich die Note des Herrn Freiherrn v. Hügel von demselben Datum in der Angelegenheit der mit Frankreich abgeschlossenen Verträge erhalten.

Nach Inhalt dieser Note glaubt die königlich württembergische Regierung ihre Zustimmung zu jenen Verträgen nicht ertheilen zu können.

No. 446. (XXVII.)  
Preussen,  
26. August  
1862.

Zur Begründung dieser Ansicht wird zunächst angeführt, dass durch den Handelsvertrag vom 2. d. M. diejenigen Wünsche, auf deren Berücksichtigung die königlich württembergische Regierung Werth gelegt habe, mehrfach nicht erfüllt und diejenigen Zugeständnisse überschritten seien, zu welchen sich dieselbe äussersten Falles bereit erklärt habe.

Dass nicht alle in der Note des Herrn Freiherrn v. Hügel vom 24. Mai v. J. ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen gewesen sind, ist richtig. Wie es indessen, bei Unterhandlungen wie die vorliegenden, wohl niemals gelungen ist, alle Wünsche des einen Theiles zur Geltung zu bringen, und wie wir selbst deshalb auf die Erreichung zahlreicher eigener Wünsche schliesslich verzichtet haben, so haben wir uns auch zu der Voraussetzung berechtigt halten dürfen, dass die königlich württembergische Regierung ihrerseits die Zustimmung zu den Verträgen nicht von der Durchsetzung aller ihrer Wünsche abhängig machen werde, zumal keiner dieser Wünsche — einen inzwischen erfüllten ausgenommen — als eine Bedingung bezeichnet war. Insbesondere war die Umwandlung der französischen Werthzölle in Gewichtszölle, welche der Herr Freiherr von Hügel besonders betont, zwar als ein dringender Wunsch, keineswegs aber als eine Bedingung bezeichnet. In der That war auch ernstlich nicht wohl zu erwarten, dass Frankreich, nachdem es so eben wieder in seinen Verträgen mit Grossbritannien und Belgien für einen Theil seines Tarifs die Grundlage der Werthverzollung festgestellt hatte, dem Zollverein gegenüber ein anderes System adoptiren werde.

Ich erkenne ferner an, dass das in der Note vom 24. Mai v. J. bezeichnete Ausmass der Zugeständnisse überschritten ist. Ich kann aber nicht zugeben, dass dieses Ausmass als die äusserste, nicht zu überschreitende Grenze bezeichnet worden war, die Note schliesst vielmehr mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die darin niedergelegten Anschauungen nur als vorläufige zu betrachten seien. In der blossen Thatsache, dass das Ausmass überschritten ist, kann ich daher keinen Grund zu einer Ablehnung der Verträge erkennen. Gegen welche Positionen des Tarifs B bei der königlich württembergischen Regierung sachliche Bedenken bestehen, ist aus der Note vom 11. d. M. nicht zu ersehen, und ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, in eine Discussion über diese Bedenken einzutreten. Ich bemerke hier nur noch, dass der königlich württembergische Herr Minister sich in seiner Note vom 24. Mai v. J. mit einer Vertragsdauer von etwa zehn Jahren, also mit der von ihm gegenwärtig für bedenklich erachteten Beschränkung der Autonomie des Zollvereins während einer solchen Periode ausdrücklich einverstanden erklärt hatte.

Die Bedenken, welche königlich württembergischerseits sodann in Bezug auf einige Bestimmungen des Handelsvertrages bestehen, sind nur durch Anführung der betreffenden Bestimmungen angedeutet. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass damit dieselben oder doch ähnliche Bedenken gemeint sein werden, welche von Seiten der königlich baierischen Regierung erhoben sind. Mit Rücksicht hierauf denke ich dem Zwecke am besten zu entsprechen, indem ich die Depesche, welche ich heut an den königlichen Gesandten in München richte, abschriftlich beifüge. Aus dieser Depesche ergiebt sich zugleich die diesseitige An-



sicht in Bezug auf diejenigen Bemerkungen, welche die Note des Freiherrn v. Hügel über das Verhältniss zu Oesterreich entwickelt.

No. 446. (XXVII.)  
Preussen,  
26. August  
1862

Ich habe mich auf die vorstehenden Bemerkungen beschränken können, da die Note des Herrn Freiherrn v. Hügel zu einer eingehenden Erörterung Anhaltspunkte nicht darbietet. Um so weniger vermag ich die Hoffnung aufzugeben, dass die königlich württembergische Regierung, bei nochmaliger Erwägung der Sache, um welche wir sie ersuchen, ihre Zustimmung einem Werke nicht werde vorenthalten wollen, welches nach unserer, von einem Theile unserer Zollverbündeten getheilten, durch die einmüthige Zustimmung unserer Landesvertretung befestigten Ueberzeugung, den Interessen des Zollvereins entspricht. Wir für unseren Theil werden auf dem Boden der Verträge vom 2. August beharren. Wir halten dabei fest an dem Wunsche, dass der Zollverein auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden möge und in seinem segensreichen Wirken erhalten bleibe; wir können aber die Grundlage dazu nur in der Durchführung der Grundsätze des Tarifs erblicken, welcher am 2. August unterzeichnet ist. Wir wünschen endlich auch unsererseits eine angemessene Regelung der commerciellen Verhältnisse des Zollvereins zu Oesterreich, aber von Verhandlungen darüber glauben wir uns einen Erfolg erst dann versprechen zu können, wenn die gegenwärtigen, aus jenen Verträgen hergeleiteten Schwierigkeiten geebnet sind. Wir können daher nicht der Ansicht sein, dass die Kräftigung und gedeihliche Weiterentwicklung des Zollvereins auf dem von dem Freiherrn v. Hügel bezeichneten Wege zu erwarten sei. Ich bin es vielmehr dem Ernst der Lage schuldig, offen auszusprechen, dass wir eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. d. M. als den Ausdruck des Willens auffassen müssen, den Zollverein mit uns nicht fortzusetzen.

Ew. etc. ersuche ich, sich hiernach ohne Verzug gegen den Herrn Freiherrn v. Hügel zu äussern und demselben Abschrift gegenwärtiger Depesche mitzutheilen.

Empfangen Ew. etc. etc.

Bernstorff.

Herrn v. Zschock in Stuttgart.

### No. 447. (XXVIII.)

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaft in Dresden. — Erklärung in Betreff der österreichischen Zolleinigungs-Vorschläge. —

Dresden, den 21. August 1862.

Mit geehrter Note vom 12. v. M. war es dem k. k. österreichischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Freiherrn von Werner gefällig, zur Kenntniss des Unterzeichneten einen Erlass seiner höchsten Regierung zu bringen, durch dessen Inhalt und Beilage der Erwägung der Zollvereins-Regierungen bestimmte Vorschläge behufs der Gründung eines, den österreichischen Kaiserstaat und das Gebiet des Zollvereins umfassenden Handels- und Zollbundes unterstellt werden.

No. 447. (XXVIII.)  
Sachsen,  
21. August  
1862

Die geehrte gesandtschaftliche Note lässt den Gesinnungen der diesseitigen Regierung nur Gerechtigkeit widerfahren, indem sie daran erinnert,

No. 447 (XXVIII)  
Sachsen,  
21. August  
1862.

dass hierseits bei jeder Gelegenheit der Wunsch allmählicher Herbeiführung eines Oesterreich mitbegreifenden deutschen Zollbundes betont worden sei. Die königlich sächsische Regierung ist in der That dieser Anschauungsweise zu keiner Zeit untreu geworden, und wenn sie zu ihrem Bedauern, in Bezug auf die zu Erreichung jenes Zieles einzuschlagenden Wege, sich mit der kaiserlichen Regierung nicht immer im Einklange befand, so hat sie darum dieses Ziel selbst nicht aus den Augen verloren und kann deshalb es nur mit Freuden begrüßen, wenn das kaiserliche Cabinet in so ernster Weise sich bemüht zeigt, die dessen Verwirklichung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und somit die ganze Frage von dem Gebiete allgemeiner Wünsche und Betrachtungen auf das der praktischen Inangriffnahme überzuführen.

Es würde müßig sein, auf eine Erörterung der Umstände näher einzugehen, welche es verhinderten, dass die im Artikel 25 des Vertrages vom 19. Februar 1858 für das Jahr 1860 vorgesehenen Verhandlungen zu dieser Zeit den gehofften Verlauf und Abschluss finden konnten. Die diesseitige Regierung hat auf das Lebhafteste beklagt, dass damals zu einer Verständigung hierüber nicht zu gelangen war. Sie würde gleichwohl ihrer Ueberzeugung Gewalt anthun, wollte sie der königlich preussischen Regierung einen Vorwurf daraus machen, dass letztere im nächstfolgenden Jahre auf die von Frankreich angebotene Verhandlung, wegen Abschlusses eines Handelsvertrages, sich einliess, und die dazu der preussischen Regierung von sämtlichen Zollvereinsstaaten ertheilte Ermächtigung legt Zeugniß dafür ab, dass ihre Anschauung in diesem Punkte keine vereinzelte war. Ohne daher sich überall die Einwendungen anzueignen, welche preussischerseits den gegenwärtigen Vorschlägen des kaiserlichen Cabinets entgegengestellt worden sind, konnte es doch die diesseitige Regierung der Sachlage nur entsprechend finden, wenn Preussen, während es noch den Erklärungen der übrigen Zollvereinsstaaten über den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag entgegensah und sich nicht im Besitze irgend einer Ablehnung befand, einem Eingehen auf die österreichischen Vorschläge Anstand gab.

Die neuesten Kundgebungen der Regierungen von Baiern und Württemberg haben diese Sachlage wesentlich verändert. Die diesseitige Regierung würde es an der, dem kaiserlichen Cabinet schuldigen Aufrichtigkeit ermangeln lassen und mit sich selbst in Widerspruch treten, wollte sie verhehlen, dass sie von Seiten dieser, wie von Seiten aller Zollvereinsregierungen den Beitritt zu dem mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage gewünscht hätte. Sie ist fortwährend der wiederholt ausgesprochenen Ansicht, dass das Zustandekommen dieses Vertrages ein wirkliches Hinderniss für eine grössere handelspolitische Einigung mit Oesterreich nicht gewesen sein würde, und die gegenwärtigen Vorschläge des kaiserlichen Cabinets haben ihre Voraussicht insoweit bestätigt, als sie der Meinung war, dass der französische Vertrag für Oesterreich ein kräftiger Impuls sein werde, auf dem Wege der Handelsfreiheit voranzugehen. Andererseits kann sie sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass sie die ihr vor Allem am Herzen liegende Aufgabe der Erhaltung des Zollvereins nunmehr ernsteren Schwierigkeiten als zuvor gegenübergestellt sieht.

Gleichwie jedoch die sächsische Regierung andere Zollvereins-Regie-

rungen zu Ablehnung des französischen Vertrages jederzeit für vollkommen be-  
 fugt erachten musste, so auch vertraut dieselbe jetzt der königlich preussischen  
 Regierung, dass dieselbe jenes Recht, seinem vollen Umfange nach, zu achten  
 wissen und darauf bedacht sein werde, zu verhindern, dass die aus dessen Ge-  
 brauch entstandene Differenz bleibende Folgen auf die Erhaltung und Weiter-  
 bildung des Zollvereins äussere.

Die diesseitige Regierung wird es an vermittelnden Bestrebungen in  
 dieser Richtung nicht fehlen lassen. Sie wird insbesondere auch befürworten,  
 dass die österreichischerseits gemachten Vorschläge einer gemeinsamen, vollkom-  
 men unbefangenen, rein sachlichen und, wenn der Ausdruck erlaubt ist, tech-  
 nischen Erörterung und Beurtheilung unterzogen werden. Auf diesem Wege  
 wird man bald zur Erkenntniss des Erreichbaren, des dem Interesse der gegen-  
 wärtigen beiden Zollkörper Entsprechenden gelangen und somit eine positive  
 Grundlage erreichen, welcher die Aufmerksamkeit der zuletzt in dieser Frage  
 noch nüchtern denkenden commerciellen und industriellen Kreise sich zuwenden  
 muss und vor welcher alsdann die leidenschaftliche Polemik politischer Agitation  
 zurückweichen wird.

Indem der Unterzeichnete den kaiserlichen Geschäftsträger Herrn Ritter  
 v. Pfusterschmid ersucht, vorstehende Erwiderung zur Kenntniss seiner höchsten  
 Regierung bringen zu wollen, benutzt etc.

An den Ritter von Pfusterschmid, *Dresden*.

*Beust.*

### No. 448. (XXIX.)

**SACHSEN.** — Min. d. Ausw. an den königl. preussischen Gesandten in Dres-  
 den. — Erklärung in Betreff des Handelsvertrags und der österreichischen  
 Zolleinigungsvorschläge. —

Dresden, den 21. August 1862

Für die schätzbaren Mittheilungen, welche der königlich preussische  
 ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr v. Savigny dem  
 Unterzeichneten durch geehrte Note vom 6. d. M. in Betreff des von Preussen  
 im Namen des Zollvereins mit Frankreich unterzeichneten Vertrags zu machen  
 die Gewogenheit hatte, unterlässt der Unterzeichnete nicht, den verbindlichsten  
 Dank darzubringen. Es hat der diesseitigen Regierung nur zu aufrichtiger Be-  
 friedigung gereichen können, zu ersehen, in welcher Weise die königlich preus-  
 sische Regierung bemüht gewesen ist, den diesseits ausgesprochenen Desiderien  
 gerecht zu werden, und mit gleicher Genugthuung hatte sie daraus die den dies-  
 seitigen Wünschen ebenfalls entsprechende Geneigtheit der königlich preussischen  
 Regierung zur Aufhebung der Uebergangssteuer auf Wein und der inneren  
 Weinsteuern zu entnehmen.

Je mehr die diesseitige Regierung die von der königlich preussischen  
 Regierung noch in ihrem jüngsten Circular-Erlasse ausgesprochene Erwartung  
 theilte, dass der Beitritt sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu dem gedachten Verträge  
 erfolgen werde, um so lebhafter hat dieselbe zu beklagen gehabt, dass diese  
 Voraussetzung sich nicht verwirklicht hat. Ihre eigene rasche Beitrittserklärung,

No. 448. (XXIX.)  
 Sachsen,  
 21. August  
 1862.



No. 448. (XXIX.)  
Sachsen,  
21. August  
1862.

die Wärme, mit der sie diese ihre Entschliessung sowohl vor den Kammern des Landes, als gegenüber den anderen Regierungen vertreten hat, sind der königlich preussischen Regierung Bürgschaften für die Aufrichtigkeit dieser Anschauungsweise. Muss nun aber die diesseitige Regierung ohne den Beweggründen beizupflichten, welche die Regierungen von Baiern und Württemberg zu einer ablehnenden Antwort bestimmt haben, gleichwohl das ihnen dazu zuständige Recht anerkennen, so vertraut sie auch nunmehr, dass es der Weisheit der königlich preussischen Regierung gelingen werde, den augenblicklich entstandenen Zwiespalt auszugleichen, dass sie ihre jederzeit der Erhaltung des Zollvereins in dankenswerthester Weise zugewendete Sorgfalt in verdoppeltem Masse werde zu bethätigen wissen. Auf die eifrigste Unterstützung Sachsens darf die königlich preussische Regierung dabei mit voller Zuversicht rechnen.

Dem königlich preussischen Herrn Gesandten war es gefällig, dem Unterzeichneten auch Mittheilung derjenigen Schriftstücke zugehen zu lassen, welche aus Anlass der von der k. k. österreichischen Regierung geschehenen Eröffnung wegen eines zwischen dem Zollvereine und Oesterreich zu vermittelnden Zollbundes von Berlin nach Wien ergangen sind. In der Anlage beehrt sich der Unterzeichnete zu dessen geneigter Kenntniss die Rückäusserung zu bringen, welche in gleichem Betreff diessseits so eben erfolgt ist. Der Herr Gesandte wolle daraus entnehmen, wie die diesseitige Regierung die bisher preussischerseits für angemessen erachtete Beanstandung eines Eingehens auf jene Vorschläge in den Umständen begründet befunden hat, bei der dermaligen Sachlage dagegen sich für die Inbetrachtung derselben aussprechen zu sollen glaubt, indem sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass hiermit nicht allein der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 an die Hand gegebene formelle Weg betreten, sondern auch in sachlicher Beziehung ein Boden gewonnen wird, auf dem Aussicht gegeben ist, allseits zu einer vorurtheilsfreien Erkenntniss und Würdigung der zuletzt doch entscheidenden materiellen Frage und somit zu der auch in politischer Hinsicht in so hohem Grade wünschenswerthen Verständigung zu gelangen.

Mit Vergnügen ergreift etc.

Herrn v. Savigny, *Dresden*.

*Beust.*

### No. 449. (XXX.)

**BADEN.** — Min. d. Ausw. an den grossherzogl. Gesandten in München. —  
Erwiderung auf die Notification in Betreff der Ablehnung des Handels-  
vertrags durch Baiern. —

Carlsruhe, den 1. September 1862.

No. 449. (XXX.)  
Baden,  
1. Sept.  
1862.

Hochwohlgeborner Freiherr! — Der Königlich Baiेरische ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Malzen hat mir mittelst Note vom 11. d. Mts. im Auftrage seiner Regierung die Note mitgetheilt, womit die Königlich Baiेरische Regierung die Aufforderung, dem am 2. August in Berlin unterzeichneten Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich beizutreten, verneinend beantwortet.

Ich habe bisher gezögert, Eure Hochwohlgeboren zu beauftragen, demNo. 449. (XXX.)  
 Herrn Freiherrn von Schrenck diese gefällige Mittheilung verbindlichst zu ver-  
 danken, weil es von Werth erschien, zunächst den Eindruck abzuwarten, welchen  
 diese Ablehnung und die Infragestellung des im gemeinsamen Interesse des Zoll-  
 vereins unternommenen, im Auftrage und ohne erheblichen Widerspruch seitens  
 der Zollvereinsstaaten zu Ende geführten Vertragswerkes, auf die Regierung  
 machen musste, welcher die Leitung der Verhandlungen desselben zunächst  
 obgelegen.

Baden,  
 1. Sept.  
 1862.

Es bedurfte für uns allerdings keineswegs der Bestätigung der in der  
 Natur der Sache wohlbegründeten Befürchtung, es möchte Preussen die nach-  
 trägliche Ablehnung der Verträge als den Ausdruck des Willens der Königlich  
 Baierischen Regierung auffassen, den Zollverein nicht ferner fortzusetzen. Wie  
 sehr wir nämlich vorbereitet sein konnten, es dürfte die sich kundgegebene Ab-  
 neigung, dem Vertrage ihre Zustimmung zu geben, die hohen Regierungen von  
 Baiern und Württemberg dahin führen, auch mit der Eventualität einer Auf-  
 lösung des Zollvereins sich vertraut zu machen, die Grossherzogliche Regierung  
 hatte sich bis zuletzt der Hoffnung hingeben zu dürfen geglaubt, es würde die  
 Königliche Regierung, nachdem das Votum von Staaten, welche weit über die  
 Hälfte der Zollvereinsbevölkerung repräsentiren, zu Gunsten des Vertrages ge-  
 fallen und die Zustimmung der Mehrzahl der übrigen Regierungen zu erwarten  
 stand, ihre entgegengesetzte Auffassung dem kundgegeben wordenen Interesse  
 der Mehrheit unterordnen.

Ich nehme keinen Anstand offen auszusprechen, dass die Gewissheit des  
 Gegentheils von der Grossherzoglichen Regierung mit lebhaftem und tiefem Be-  
 dauern vernommen wurde und dass dieses Bedauern nicht nur den dadurch be-  
 drohten Interessen des Grossherzogthums und der übrigen Zollvereinsstaaten  
 gilt, sondern dass es vornehmlich seinen Grund in der Erkenntniss hat, dass ein  
 so segensreicher Bund, als welcher der Zollverein sich erwiesen, unmöglich  
 weiter bestehen kann, wenn durch Ausnutzung des Rechtes eines Veto's das In-  
 teresse der weitaus überwiegenden Mehrheit nicht zur Geltung kommen kann.

Wie sehr auch beiden ablehnenden hohen Regierungen dabei allein das  
 Recht der Beurtheilung der Frage überlassen bleiben muss, welches das Interesse  
 ihrer Bevölkerung in diesem Falle gewesen, so vermag doch die Thatsache nicht  
 widersprochen zu werden, dass zur Zeit, wenn die Königliche Regierung ihre  
 Ablehnung aufrecht hält, geschehen würde, was die Mehrheit für einen fast ver-  
 nichtenden Schlag ihres Wohlstandes betrachten darf, und dass geschehe, was  
 die Minderheit für sich von Vortheil erachtet.

Diese Thatsache documentirt einen so anormalen Zustand in einem  
 Verein, dass derselbe schon mit einer solchen blossen Möglichkeit als tief bedroht  
 betrachtet werden darf.

Wir vermögen unter diesen Umständen nicht den Ausdruck unserer  
 Ueberraschung zurückzuhalten, dass der Herr Freiherr von Schrenck in der uns  
 gefälligst mitgetheilten Note sich dem Troste nicht versagen kann, dass der Zoll-  
 verein auch in seiner jetzigen Lage keiner ernstlichen Gefahr entgegen gehe. —  
 Wir sind dazu um so weniger im Stande, als wir in der Motivirung der Ableh-